



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. Januar 2005

Nr. 33 R-362-30 Nutzungsplanung Seedorf: Quartierplan "Wydenmatt 2. Etappe"; Genehmigung

Am 15. Dezember 2004 hat der Gemeinderat Seedorf den Quartierplan (QP) "Wydenmatt 2. Etappe" erlassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Die 13'270 m² grosse Parzelle Nr. 19 im Gebiet Wydenmatt wurde im Rahmen der kürzlich genehmigten Gesamtzonenplanrevision in die Einfamilienhauszone E2 eingezont. Der QP "Wydenmatt 2. Etappe" wurde im Amtsblatt vom 5. November 2004 publiziert. Die fünf eingereichten Einsprachen konnten bereinigt werden und sind zurückgezogen worden.

Der Situationsplan 1:500 zum QP sieht unter anderem eine zentrale Quartierstrasse vor, die in die bestehende Wydenmatt-Strasse mündet. Die 20 geplanten Hausparzellen werden über verschiedene Quartier-Stichstrassen oder über die Wydenmatt-Strasse erschlossen.

Im Rahmen des Mitberichtverfahrens hat das Amt für Umweltschutz (AfU) verlangt, dass die Funktionstüchtigkeit der Meteorwasserentsorgung und der Meliorationsleitungen nachzuweisen sei. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2004 stellt das mit den Abklärungen betraute Büro Swissphoto fest, dass die Meliorations-Hauptleitung das anfallende Wasser des Quartiers "Wydenmatt, 2. Etappe" ableiten kann und die Kapazität genügt. Da sich das zu überbauende Gebiet gemäss Gewässerschutzkarte im Gewässerschutzbereich A befindet, ist für die Erstellung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen und Versickerungen eine Bewilligung der kantonalen Fachstelle einzuholen (Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz; GSchG SR 814.20). Bezüglich der weiteren, für die Bauvorhaben zu beachtenden Hinweise und Auflagen kann auf die Stellungnahme des AfU verwiesen werden.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Quartierpläne bedürfen als Sondernutzungspläne der regierungsrätlichen Genehmigung (RRB vom 12. Dezember 1989). Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des kantonalen Baugeset-

zes (BauG; RB 40.1111) sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an einen QP sind in Artikel 31ff BauG formuliert und werden durch die Artikel 75 bis 80 der Bau- und Zonenordnung (BZO) Seedorf weiter ausgeführt. Demnach legt der QGP für einen genau bezeichneten Gemeindeteil, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet, die Erschliessungsanlagen und die entsprechenden Baulinien fest.

2. Die einen Nutzungsplan erlassende Behörde hat gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) der Genehmigungsbehörde in einem Bericht darzulegen, wie den Zielen des übergeordneten Rechts Rechnung getragen wird. Beim QP ist vor allem zu belegen, dass dieser den Anforderungen des Baugesetzes und der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde entspricht. Der Gemeinderat Seedorf hat dies mit dem Erlass zum QP vom 15. Dezember 2004 getan.
3. Als rechtsetzende Dokumente des QP "Wydenmatt 2. Etappe" gelten der Situationsplan 1:500, der Strassenplan 1: 200 und der Werkleitungsplan 1:200. Als ergänzendes Dokument ohne rechtsetzenden Charakter liegt im Weiteren ein Reglement vor. Die rechtsetzenden Pläne entsprechen dem Mindestinhalt eines Quartierplanes gemäss Artikel 31 Absatz 1 BauG.

und beschliesst:

1. Der Quartierplan "Wydenmatt 2. Etappe", bestehend aus dem Situations-, dem Strassen- und dem Werkleitungsplan wird genehmigt.
2. Die erforderliche Grundbuchanmerkung (Art. 31a Abs. 3 BauG und Art. 77 BZO) ist durch die Gemeinde zu veranlassen.
3. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von Fr. 500.- zu bezahlen. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Seedorf (mit 3 Exemplaren der genehmigten Dokumente; für sich, das Grundbuchamt sowie zuhanden der Gesuchsteller); Amt für Raumplanung (mit 1 Exemplar der genehmigten Dokumente und Vollzug Ziff. 3); Amt für Umweltschutz; Abteilung Grundstückschätzungen; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

